

520-30

1.1. Sonntag
2. Spatschickl für
3. Vogt. W

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 30. Dezember 1981

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1981	Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)	526
23. 12. 1981	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1981/1982 (Nachtragshaushaltsgesetz 1982) ..	533
23. 12. 1981	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	539
23. 12. 1981	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbssteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten	539
23. 12. 1981	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung	540
23. 12. 1981	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes	541
15. 12. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen	544
23. 12. 1981	Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“ (Landkreis Landshut) in die Stadt Landshut	544
26. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	544
1. 12. 1981	Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Birkenbruchwalds Oed“ als Naturschutzgebiet	545
4. 12. 1981	Verordnung über die Aufhebung der Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt	548
8. 12. 1981	Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung	549
8. 12. 1981	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder)	551
9. 12. 1981	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung — KÜGebO)	560
9. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	562
9. 12. 1981	Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an andere Rechtsvorschriften	563
11. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Kostenmarkenordnung	564
14. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung	565
17. 12. 1981	Verordnung über die Ermächtigung von Versicherungsträgern und kassenärztlichen Vereinigungen zur Anbringung der Vollstreckungsklausel	565
18. 12. 1981	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	566
3. 12. 1981	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnittes „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Westmittelfranken	572
—	Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung vom 15. September 1981	572

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Vom 23. Dezember 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinden
- Art. 2 Aufgaben der Landkreise
- Art. 3 Aufgaben des Staates

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

- Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren
- Art. 5 Freiwillige Feuerwehr
- Art. 6 Feuerwehrdienst
- Art. 7 Feuerwehranwärter
- Art. 8 Feuerwehrkommandant
- Art. 9 Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden
- Art. 10 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern
- Art. 11 Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender
- Art. 12 Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen
- Art. 13 Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr
- Art. 14 Berufsfeuerwehr
- Art. 15 Werkfeuerwehr
- Art. 16 Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde
- Art. 17 Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren
- Art. 18 Einsatzleitung

III. Abschnitt

Besondere Führungsdienstgrade

- Art. 19 Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister
- Art. 20 Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
- Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister
- Art. 22 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren; Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragte

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

- Art. 23 Feuerwehrdienstpflicht
- Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen
- Art. 25 Platzverweisung
- Art. 26 Verhältnismäßigkeit
- Art. 27 Entschädigungsanspruch

V. Abschnitt

Kosten, Schlußvorschriften

- Art. 28 Ersatz von Kosten
- Art. 29 Finanzierung der staatlichen Aufgaben
- Art. 30 Einschränkungen von Grundrechten
- Art. 31 Durchführungsvorschriften
- Art. 32 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

Art. 1

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. ²Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.

Art. 2

Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

Art. 3

Aufgaben des Staates

¹Der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. ²Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz und Landesfeuerwehrschulen.

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

Art. 4

Arten und Aufgaben der Feuerwehren

(1) ¹Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. ²Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

(2) ¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. ²Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt.

(2) Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können.

Art. 6 Feuerwehrdienst

(1) ¹Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet. ²Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, vom vollendeten 18. Lebensjahr an leisten; er endet in der Regel mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) ¹Der Feuerwehrkommandant muß einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. ²Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflichten gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen; hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten.

Art. 7 Feuerwehranwärter

(1) Jugendliche können vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten.

(2) ¹Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

Art. 8 Feuerwehrkommandant

(1) ¹Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. ²Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. ³Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können.

(2) ¹Der Feuerwehrkommandant wird von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen

Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. ²Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. ³Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.

(3) ¹Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ²Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

(4) ¹Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

Art. 9 Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

(1) ¹Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. ²Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zuläßt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. ⁴Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinne des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

(2) Für Beamte und Richter gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Anderen Feuerwehrdienstleistenden haben die Gemeinden den durch Zeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entstandenen Verdienstausfall bis zu einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag zu ersetzen.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehrdienstleistenden

1. notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen,

2. Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht die Landesfeuerwehrunderstützungskasse Ersatz leistet oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Art. 10 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

¹Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,

2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

²Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. ³Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Art. 11

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) ¹Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben, falls sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. ²Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z. B. Gerätewarte), und Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben (Satz 1), können angemessen entschädigt werden. ³Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen abgegolten.

(2) ¹Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewährt oder Verdienstausfall zu ersetzen ist. ²Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst kann angemessen entschädigt werden.

(3) ¹Sind Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten, verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. ²Sind sie länger verhindert, so kann die Gemeinde die Entschädigung auch länger weitergewähren.

(4) ¹Die Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt. ²Sie ist monatlich im voraus zu zahlen. ³Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für die Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf Ersatz des Verdienstausfalls werden durch Rechtsverordnung geregelt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

Art. 12

Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

(1) ¹Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen.

(2) ¹Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten. ²Sie muß mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit sein. ³Ihre Kräfte sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. ⁴Diesen können Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Art. 13

Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr

(1) Erreicht eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke und können deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden, ist sie durch Heranziehung von Dienstpflichtigen (Art. 23) entsprechend zu verstärken.

(2) ¹Die Gemeinde zieht die Dienstpflichtigen mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit zur Dienstleistung heran. ²Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Für Arbeitgeber von Dienstpflichtigen gilt Art. 10 entsprechend.

(3) ¹Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt, es sei denn, daß eine Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Kommandant der Pflichtfeuerwehr, sein Stellvertreter und die Führungsdienstgrade werden von der Gemeinde aus den Reihen der Dienstpflichtigen auf Widerruf bestellt. ²Ist eine Berufsfeuerwehr eingerichtet, so führt deren Leiter die Pflichtfeuerwehr. ³Die Gliederung der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte richten sich nach den Bestimmungen über die Freiwillige Feuerwehr.

Art. 14

Berufsfeuerwehr

(1) Reicht eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht aus, hat die Gemeinde eine Berufsfeuerwehr aufzustellen.

(2) ¹Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorhandene Personal kann weiterverwendet werden. ²Leiter der Berufsfeuerwehr muß ein Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(3) ¹Berufsfeuerwehren müssen mindestens in Stärke eines Zuges ständig einsatzbereit sein. ²Ihre Kräfte dürfen grundsätzlich für andere Aufgaben der Gemeinde nicht eingesetzt werden.

(4) Die Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben der Gemeinde im vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Art. 15

Werkfeuerwehr

(1) ¹Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte Feuerwehren zum Schutz von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen. ²Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Feuerwehr eines Betriebes oder einer Einrichtung auf Antrag des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. ²Die Regierung kann Inhaber von Betrieben und Träger von Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder durch die in einem Schadensfall viele Menschen gefährdet werden, verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. ³Dabei hat die Regierung auch die Leistungsfähigkeit der

gemeindlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. ⁴Vor der Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder der Verpflichtung sind auch der Stadt- oder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr jederzeit überprüfen; ihre Vertreter können den Betrieb oder die Einrichtung unangemeldet betreten.

(4) In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde dem Bergamt, die der Regierung dem Bayerischen Oberbergamt zu.

(5) ¹In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr obliegen der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst der Werkfeuerwehr. ²Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. ³Für den Einsatz in solchen Betrieben oder Einrichtungen müssen die gemeindlichen Feuerwehren nur organisatorische und, wenn nötig, besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen.

(6) ¹Werkfeuerwehren müssen auf Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde.

(7) Die Amtshandlungen im Vollzug dieses Artikels sind kostenfrei.

Art. 16

Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde

(1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken.

(2) ¹Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde werden im Benehmen mit den übrigen Kommandanten von dem Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten. ²Besteht eine Berufsfeuerwehr, so nimmt deren Leiter die gemeinsamen Angelegenheiten aller Feuerwehren wahr.

(3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört es insbesondere, Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die Einsatzplanung zu erstellen und gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Art. 17

Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.

(2) Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten.

(3) ¹Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindefreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. ²Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. ³In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. ⁴Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebiets haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. ⁵Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.

Art. 18

Einsatzleitung

(1) ¹Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. ²Er läßt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.

(2) ¹Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes. ²Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.

(3) ¹In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. ²Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. ³Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.

(4) ¹Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. ²Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. ³Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.

(5) ¹Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. ²Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamtes nötig.

(6) Der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Einsatzleitung stets übernehmen.

(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.

III. Abschnitt

Besondere Führungsdienstgrade

Art. 19

Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor
und Kreisbrandmeister

(1) ¹Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brand- und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. ²Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und Ausbildungsveranstaltungen abzuhalten.

(2) ¹Der Kreisbrandrat wird auf Vorschlag des Landrats von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren auf sechs Jahre gewählt. ²Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrats kein Nachfolger gewählt, hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen. ³Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kreisbrandrats.

(3) ¹Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrenspektionsbereiche ein. ²Für die Leitung der Feuerwehrenspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren des jeweiligen Bereichs Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. ³Der Kreisbrandrat bestimmt einen der Kreisbrandinspektoren zu seinem ständigen Vertreter. ⁴Er kann die Kreisbrandinspektoren im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(4) ¹Der Kreisbrandrat bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren. ²Soweit sie Aufgaben für den gesamten Landkreis wahrzunehmen haben, unterstützen sie dem Kreisbrandrat unmittelbar; sonst unterstützen sie auch den Kreisbrandinspektoren, zu deren Unterstützung sie bestellt sind. ³Der Kreisbrandrat kann einen Kreisbrandmeister im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(5) ¹Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet, sich in einer Führungsfunktion bewährt und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ²Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor sollen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben. ³Kreisbrandmeister kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. ⁴Der Kreisbrandrat darf nicht, die Kreisbrandinspektoren sollen nicht gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein.

(6) ¹Der Kreisbrandrat bedarf der Bestätigung durch die Regierung; die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister bedürfen der Bestätigung durch das Landratsamt. ²Art. 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Kreisbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewählt worden sind, können bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum 63. Lebensjahr Dienst leisten.

Art. 20

Rechtsstellung und Entschädigung
des Kreisbrandrats, der Kreisbrandinspektoren
und Kreisbrandmeister

(1) ¹Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister sind ehrenamtlich für den Staat tätig und unterstehen dem Landrat. ²Den Aufwand für ihre Tätigkeit tragen die Landkreise.

(2) ¹Sie erhalten eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. ²Die Auslagen werden vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Absatz 3 durch die Entschädigung abgegolten. ³Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Entschädigung wird vom Landkreis festgesetzt. ²Sie ist von ihm monatlich im voraus zu zahlen. ³Die Bemessungsgrundlagen und Rahmensätze für die Entschädigungsansprüche, die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls und die gesondert zu erstatteten Auslagen werden durch Rechtsverordnung festgesetzt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

(4) Für Lohnfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend.

Art. 21

Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor,
Stadtbrandmeister

(1) ¹Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. ²Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. ³Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend.

(2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrats, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt.

(3) ¹Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ²Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.

(4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister.

Art. 22

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren;
Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragte

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren werden gegenüber den Regierungen, auf Landesebene und im Deutschen Feuerwehrverband durch Sprecher vertreten.

(2) ¹In jedem Regierungsbezirk werden ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher aus der Mitte der Kreis- und Stadtbrandräte auf sechs Jahre gewählt. ²Von ihnen soll einer Kreisbrandrat und einer Stadtbrandrat sein. ³Wahlberechtigt sind die Kreis- und Stadtbrandräte des Regierungsbezirks. ⁴Besteht in einer kreisfreien Gemeinde neben einer Berufs-

feuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Leiter der Berufsfeuerwehr wahlberechtigt.

(3) Die Sprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns und seinen Stellvertreter auf sechs Jahre.

(4) Die Sprecher und ihre Stellvertreter bestellen durch Mehrheitsbeschluß einen Jugendbeauftragten und eine Frauenbeauftragte.

(5) ¹Die Sprecher, ihre Stellvertreter, der Jugendbeauftragte und die Frauenbeauftragte erhalten vom Staat eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. ²Einkommensausfall und Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten. ³Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen. ⁴Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend; über die Weitergewährung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

Art. 23

Feuerwehrdienstpflicht

(1) Zum Feuerwehrdienst ist jeder männliche Gemeindeeinwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet.

(2) Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist,

1. wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist,
2. wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,
3. wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.

Art. 24

Heranziehung von Personen und Sachen

(1) ¹Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. ²Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) ¹Feuerwehrleute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. ²Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, daß Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst dulden.

Art. 25

Platzverweisung

¹Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. ²Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.

Art. 26

Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 25 ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

Art. 27

Entschädigungsanspruch

(1) Erleidet jemand aufgrund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 6 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahmen der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Wird jemand durch eine Maßnahme der Feuerwehr getötet, so ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung zu leisten.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.

(4) ¹Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für Vermögensschäden gewährt. ²Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. ³Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt.

(5) Haben Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 enteignende Wirkung, ist dem Betroffenen Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren.

V. Abschnitt Kosten, Schlußvorschriften

Art. 28

Ersatz von Kosten

(1) Die Gemeinden können, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6) entstanden sind. ²Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) Kostenersatz kann nicht verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz,
2. für Einsätze im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für Einsätze bei Katastrophen im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
4. bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung,

es sei denn, die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr ist in den Fällen der Nummern 1 bis 3 vorsätzlich herbeigeführt worden.

(3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,
4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.

²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gemeinden können im Rahmen des Absatzes 1 Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten durch Satzung festlegen.

(5) Für Einsätze, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten die Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes. ²Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

Art. 29

Finanzierung der staatlichen Aufgaben

¹Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer ist für die Aufgaben des Staates gemäß Art. 3 zu verwenden. ²Der Aufwand des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Art. 30

Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 31

Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere

1. in den Fällen der Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 und Art. 20 Abs. 3 Satz 3,
2. über Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade, Mindeststärke und -ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren,
3. über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,
4. über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Werkfeuerwehren, die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren, ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Anforderungen an ihr Personal.

Art. 32

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 226),
2. Art. 51 Abs. 3 Nr. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223); der bisherige Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 wird Nr. 2.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 1981/1982
(Nachtragshaushaltsgesetz 1982)**

Vom 23. Dezember 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 1981/1982

Das **Haushaltsgesetz 1981/1982** vom 6. August 1981 (GVBl S. 301) wird für das Haushaltsjahr 1982 wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1982 wird die Zahl „35 039 997 000 DM“ durch die Zahl „**34 970 971 600 DM**“ ersetzt. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b wird die Zahl „3 276 200 000 DM“ durch die Zahl „**3 573 700 000 DM**“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Satz 1 Buchst. b wird die Zahl „229 800 000 DM“ durch die Zahl „**229 000 000 DM**“ ersetzt.

3. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „planmäßige Beamte“ werden die Worte „und Richter“ eingefügt;
- b) nach den Worten „Beamte zur Anstellung“ werden die Worte „und Richter auf Probe“ eingefügt;
- c) nach den Worten „abgeordnete Beamte“ werden die Worte „und Richter“ eingefügt.

4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1982“ durch das Datum „1. Juli 1982“ und das Datum „1. Januar 1983“ durch das Datum „1. Juli 1983“ ersetzt.

5. Es wird folgender neuer Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Besetzung freiwerdender Stellen

(1) ¹In der Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1984 sind 1380 der durch Eintritt des Versorgungsfalles, Entlassung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus einem anderen Grund freiwerdenden Stellen für Beamte und Angestellte zu sperren. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Aufteilung auf die Einzelpläne vorzunehmen; dabei sind im Einzelplan 11 3 Stellen zu sperren. ³Über die Einbeziehung des Einzelplans 01 entscheidet das Präsidium des Bayerischen Landtags bzw. das Präsidium des Bayerischen Senats. ⁴Bis zur Festlegung der Verteilung durch die Staatsregierung ist in allen Bereichen — ausgenommen Einzelplan 11 — jede zweite freiwerdende Stelle zu sperren. ⁵Das Haushaltsgesetz 1983/1984 trifft weitere Bestimmungen über diese Stellen.

(2) Absatz 1 erfaßt nur Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, ausgenommen Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Stellen für Bedienstete, deren Bezüge nicht aus Mitteln des bayerischen Staatshaushalts bezahlt werden.

(3) Art. 104 Abs. 4 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) steht Maßnahmen nach diesem Artikel nicht entgegen.

(4) ¹Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, die zu sperrenden Stellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen dem dienstlichen Bedürfnis gemäß auf die einzelnen Haushaltskapitel zu verteilen. ²Die zu sperrenden Stellen sind nach dem jeweiligen Anteil auf die Laufbahngruppen des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes zu verteilen. ³Angestelltenstellen sind nach den vergleichbaren Vergütungsgruppen den Stellen der jeweiligen Laufbahngruppe zuzurechnen; Stellen für Hochschullehrer sind der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zuzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über den Vollzug dieser Vorschriften zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen (§ 26 Bundesbesoldungsgesetz und ergänzende Rechtsverordnungen, Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 15) für die zur Besetzung verbleibenden Stellen zu treffen.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Zahl „191 400 000 DM“ durch die Zahl „**232 700 000 DM**“ ersetzt;
- bb) es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Soweit der Bund der Vorfinanzierung des Bundesanteils an der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ zustimmt, erhöht sich die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 entsprechend; von dieser Kreditermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die für die Gemeinschaftsaufgabe in diesem Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mittel zur Vorfinanzierung nicht ausreichen. ⁶Zum Bau der Rhein-Main-Donau-Schiffahrtsstraße dürfen für die Rhein-Main-Donau AG zusätzliche Landesdarlehen bis zur Höhe von 20 000 000 DM anteilig bereitgestellt werden, falls der Bund seine Leistungen entsprechend erhöht; die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich in diesem Falle entsprechend.“;

der bisherige Satz 5 wird Satz 7;

- b) in Absatz 6 werden die Worte „FlstNr. 139/45“ durch die Worte „FlstNr. 139/43“ ersetzt;
- c) es werden folgende neue Absätze 10 bis 13 angefügt:

„(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Ludwig-Maximilians-Universität München an einer ca. 5000 m² großen Teil-

fläche aus dem staatseigenen Grundstück FlstNr. 3803 Gem. München — Sektion III, Grundbuchbezirk Max-Vorstadt, an der Türken-/Gabelsbergerstraße in München ein auf 99 Jahre befristetes Erbbaurecht unentgeltlich einzuräumen.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ein rund 17 500 m² großes staatseigenes Grundstück in Planegg, Ortsteil Martinsried, zwischen Lena-Christ-, Lochhamer und Heinrich-Heine-Straße ohne Wertersatz auf die Stadibau-Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH zu übertragen.

(12) Aus globalen Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben dürfen solche Titel nicht verstärkt werden, welche neu in den Nachtrags Haushaltsplan 1982 aufgenommen wurden oder deren Ansatz durch den Nachtrags Haushaltsplan 1982 gesondert geändert wurde.

(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags die bei den einzelnen Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des jeweiligen Einzelplans ohne Änderung der Einzelplanabschlüsse je nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der genehmigten Gesamtkosten umzuschichten.“

7. In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ eingefügt: „Art. 6a“.

8. Die Anlage „Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1981/1982“ wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Weitergabe von Zuwendungen

Bei folgenden Haushaltsstellen darf die Gewährung von Zuwendungen durch das zuständige Staatsministerium auf Dritte übertragen werden:

03 63/863 01, 05 04 TG 89 und 91, 05 05/653 75 und 684 75, 05 05 TG 78, 80 und 82, 08 03/683 85, 10 03/685 09, 10 03 TG 97, 10 05 TG 78 und 79, 10 06/684 01, 685 21, 10 07 TG 71, 72, 73 und 74.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), wird wie folgt geändert:

Art. 130 erhält folgende Fassung:

„Art. 130

Die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten frühestens nach Ablauf eines Jahres der Ausbildung zu Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen oder nach Beendigung einer Grundausbildung zu Beamten auf Probe ernannt werden.“

§ 3

Änderung des Volksschulgesetzes

Das **Volksschulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GVBl S. 139), wird wie folgt geändert:

Art. 67 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich für die am 3. November 1981 noch nicht begonnenen Baumaßnahmen nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. Baumaßnahmen gelten als begonnen, wenn der Schulträger das Grundstück erworben hat und das Vorprojekt zur Ausführung freigegeben oder die schulaufsichtliche Genehmigung erteilt worden ist.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Das **Gesetz über die Lernmittelfreiheit** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1980 (GVBl S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Staatliche Zuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit. Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1979, 1980 und 1981 an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach dieser Vorschrift maßgebend; die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.“

2. In Art. 5 Satz 2 Nr. 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Anschaffung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

§ 5

Geltungsdauer, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1982 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt:

1. § 2 gilt nicht für Beamte, die am 31. Dezember 1981 als Polizeiwachtmeister oder Kriminalwachtmeister in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Ausbildungsverhältnis stehen.

2. § 4 Nr. 1 gilt erstmals für die im Haushaltsjahr 1982 entstehenden Kosten der Lernmittelfreiheit.

(3) Die §§ 2 bis 4 gelten unbefristet.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan

für das Haushaltsjahr 1982

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht**
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Nachtragshaushaltsplan 1982
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 1982 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1982 DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	45 100	—	45 100
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 892 400	— 997 800	5 894 600
03	Staatsministerium des Innern	681 035 100	+ 54 480 000	735 515 100
04	Staatsministerium der Justiz	517 428 800	+ 137 500	517 566 300
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 576 634 900	— 19 204 300	1 557 430 600
06	Staatsministerium der Finanzen	476 609 000	+ 22 100 000	498 709 000
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	190 925 400	+ 18 300 000	209 225 400
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — ..	491 753 000	— 23 924 800	467 828 200
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	468 803 700	—	468 803 700
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	190 366 400	+ 5 384 500	195 750 900
11	Oberster Rechnungshof	11 400	—	11 400
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	91 500	—	91 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30 438 050 000	— 127 300 000	30 310 750 000
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 350 300	+ 1 999 500	3 349 800
	Summe	35 039 997 000	— 69 025 400	34 970 971 600

Teil I: Haushaltsübersicht 1982

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 1982 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1982 DM		Bisheriger Betrag 1982 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1982 DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
68 462 600	+ 2 671 100	71 133 700	- 71 088 600	4 500 000	+ 1 000 000	5 500 000	01
57 510 100	- 700 000	56 810 100	- 50 915 500	-	-	-	02
5 257 902 100	+ 47 862 000	5 305 764 100	- 4 570 249 000	1 340 742 000	+ 28 698 000	1 369 440 000	03
1 152 464 100	+ 299 100	1 152 763 200	- 635 196 900	51 540 000	-	51 540 000	04
10 810 415 300	- 107 553 800	10 702 861 500	- 9 145 430 900	518 395 000	+ 10 700 000	529 095 000	05
1 699 949 300	- 253 300	1 699 696 000	- 1 200 987 000	84 830 000	+ 1 415 000	86 245 000	06
839 750 900	+ 34 739 600	874 490 500	- 665 265 100	356 950 000	+ 170 500 000	527 450 000	07
1 335 801 000	- 19 635 000	1 316 166 000	- 848 337 800	420 430 000	- 24 850 000	395 580 000	08
489 816 900	-	489 816 900	- 21 013 200	9 035 000	+ 3 000 000	12 035 000	09
1 053 135 600	+ 24 975 500	1 078 111 100	- 882 360 200	268 300 000	+ 20 000 000	288 300 000	10
20 253 500	-	20 253 500	- 20 242 100	700 000	-	700 000	11
6 804 700	-	6 804 700	- 6 713 200	-	-	-	12
11 999 280 000	- 51 799 500	11 947 480 500	+ 18 363 269 500	1 016 800 000	+ 58 371 000	1 075 171 000	13
248 450 900	+ 368 900	248 819 800	- 245 470 000	94 533 000	+ 995 000	95 528 000	14
35 039 997 000	- 69 025 400	34 970 971 600	-	4 166 755 000	+ 269 829 000	4 436 584 000	

Nachtragshaushaltsplan 1982

Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1982

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

3. Finanzierungssaldo

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*)

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen

3.2 Zuführungen an Rücklagen

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

4. Finanzierungssaldo

(Summe aus 1.3, 2 und 3.3)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1982*)

1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.1 für Kreditmarktmittel

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2) ...

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

	Bisheriger Betrag 1982 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1982 DM
1. Ausgaben	34 022 009 000	— 69 475 400	33 952 533 600
2. Einnahmen	31 757 224 400	— 724 025 400	31 033 199 000
3. Finanzierungssaldo	2 264 784 600	+ 654 550 000	2 919 334 600
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 276 200 000	+ 297 500 000	3 573 700 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	960 400 000	—	960 400 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	39 552 000	—	39 552 000
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2 276 248 000	+ 297 500 000	2 573 748 000
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—	—	—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—	—	—
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	6 572 600	+ 357 500 000	364 072 600
3.2 Zuführungen an Rücklagen	18 036 000	+ 450 000	18 486 000
3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2	— 11 463 400	+ 357 050 000	345 586 600
4. Finanzierungssaldo	2 264 784 600	+ 654 550 000	2 919 334 600
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1982*)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 276 200 000	+ 297 500 000	3 573 700 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel	960 400 000	—	960 400 000
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	39 552 000	—	39 552 000
1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2	2 276 248 000	+ 297 500 000	2 573 748 000
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	229 800 000	— 800 000	229 000 000
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	51 121 000	—	51 121 000
2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2) ...	178 679 000	— 800 000	177 879 000
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)	3 506 000 000	+ 296 700 000	3 802 700 000
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)	1 051 073 000	—	1 051 073 000
3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)	2 454 927 000	+ 296 700 000	2 751 627 000

*) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 3 des HG 1981/1982.

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 23. Dezember 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1980 (GVBl. S. 27), geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird „3b“ ersetzt durch „der Verstärkungsbetrag für Zuwendungen nach Art. 10“.
2. Art. 3b wird aufgehoben.
3. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird „18,95“ ersetzt durch „19,20“;
in Nummer 3
werden

„18,95“ ersetzt durch „19,20“,
„19,20“ ersetzt durch „19,45“,
„19,60“ ersetzt durch „19,85“,
„19,95“ ersetzt durch „20,20“;

in Nummer 4 wird „38,20“ ersetzt durch „38,70“.

4. In Art. 10 Abs. 1 wird nach „Staatshaushalt“ eingefügt „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“.

§ 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Abfinanzierung von Krankenhausbaumaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anstelle von Zuschüssen die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu bewilligen, die für Investitionskosten aufgenommen worden sind. Im Haushaltsjahr 1982 kann der Schuldendienst für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 205 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1983 für Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 104 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1984 für Darlehen mit einer Gesamtsumme von 20 Millionen DM übernommen werden. Der Schuldendienst darf für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren übernommen werden. Art. 9 des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Übernahme des Schuldendienstes benötigten Mittel werden den im Staatshaushalt für die Krankenhausfinanzierung gemäß § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze veranschlagten Mitteln entnommen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbssteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten

Vom 23. Dezember 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Grunderwerbssteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1977 (GVBl. S. 418), geändert durch Gesetz vom 14. April 1980 (GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Satz 1, Nummer 3 Satz 2 Buchst. b, Nummer 4 Satz 1 und Nummer 4 Satz 2 Buchst. b wird jeweils vor dem Wort „Betriebsstätte“ das Wort „gewerblichen“ eingefügt.

2. Nummer 3 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Errichtung oder Erweiterung förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der vorgenannten Gebiete zu verbessern und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und“.

3. Nummer 4 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Umstellung oder Rationalisierung förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur des bayerischen Zonenrandgebiets zu verbessern und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Gesetz
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Energieeinsparung**

Vom 23. Dezember 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt.

(2) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Vom 23. Dezember 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Landesplanung gelten neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes folgende Grundsätze:“;

b) in Nummer 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Entwicklungsachsen sind gekennzeichnet durch eine vorhandene oder anzustrebende Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, insbesondere in zentralen Orten und in anderen größeren Siedlungseinheiten, entlang leistungsfähiger Verkehrsadern. In Entwicklungsachsen sollen überörtliche Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden.“;

c) in Nummer 6 wird Satz 2 aufgehoben;

d) die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6;

e) es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung und Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind anzustreben.“;

die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9;

f) Nummer 8 (neu) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zentrale Orte und Erholungsgebiete sollen leicht erreichbar sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln.“;

g) in Nummer 9 (neu) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird,“;

h) die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben;

i) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Geeignete Gebiete, insbesondere in der Nähe größerer Siedlungseinheiten, sollen

als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.“;

j) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.“

2. In Art. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „von den in Satz 1 genannten Stellen“ eingefügt.

3. Art. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den Regierungen sind Regionalplanungsstellen einzurichten. Sie haben als Planungseinrichtungen der regionalen Planungsverbände die Aufgabe, jeweils gemäß den Beschlüssen und Aufträgen der Verbandsorgane die Regionalpläne auszuarbeiten, fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen sowie die Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane zu erstellen. Ferner erstatten sie Gutachten für die Landesplanungsbehörden und die regionalen Planungsverbände. Die Vertreter der Regionalplanungsstellen können an den Sitzungen beratender oder beschließender Organe der regionalen Planungsverbände beratend teilnehmen. Die Regionalplanungsstellen können bei der Ausarbeitung und Änderung der Regionalpläne andere Planungseinrichtungen zur Mitarbeit heranziehen, soweit diese über die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen hierfür verfügen.“

4. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung, fortwährenden Überprüfung und Änderung der Regionalpläne der bei der zuständigen Regierung eingerichteten Regionalplanungsstelle.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Worte „der regionalen Planungsverbände“ jeweils durch die Worte „des regionalen Planungsverbandes“ ersetzt;

b) Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, daß jeder Verbandsrat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme erhält.“;

c) Absatz 8 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich.“;

d) Absatz 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der kreisangehörigen Gemein-

den werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte bestellt.“;

- e) in Absatz 9 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Dem Planungsausschuß obliegt ferner die Beschlußfassung über Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu den im Landesentwicklungsprogramm sowie in fachlichen Programmen und Plänen enthaltenen oder nach Maßgabe von Art. 26 aufzustellenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung; die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder gemäß Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.“;

der bisherige Satz 6 wird Satz 7;

- f) in Absatz 10 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Dem regionalen Planungsbeirat gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens 20, höchstens 40 Vertreter von Organisationen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an. Die Organisationen, die zur Benennung von Vertretern für den regionalen Planungsbeirat berechtigt sind, werden in der Verbandssatzung bestimmt.“;

die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.

6. Art. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Landesplanungsbehörde und die zuständige Regierung können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen beratender oder beschließender Organe regionaler Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

7. In Art. 11 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und der Bezirksplanungsbeiräte“ gestrichen; in Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Worte „für den Landesplanungsbeirat“ eingefügt;

- b) in Absatz 2 werden das Komma und die Worte „durch die Regierungspräsidenten für die Bezirksplanungsbeiräte“ gestrichen;

- c) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Regierungspräsidenten und“ gestrichen;

- d) in Absatz 7 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2;

- e) in Absatz 8 wird Satz 3 aufgehoben;

- f) in Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „und der Bezirksplanungsbeiräte“ gestrichen.

9. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7;

- b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In die Begründung sind Richtwerte für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in den Regionen aufzunehmen.“

10. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.“

11. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde herzustellen ist, ist der Landesplanungsbeirat zu hören; soweit das Einvernehmen mit den höheren Landesplanungsbehörden herzustellen ist, sind die Planungsbeiräte der regionalen Planungsverbände zu hören, auf deren Regionen sich der räumliche Geltungsbereich der fachlichen Programme und Pläne ganz oder teilweise erstreckt.“;

- b) in Absatz 4 Satz 5 wird „Art. 59 Abs. 3“ ersetzt durch „Art. 51 Abs. 3“.

12. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 gestrichen;

- b) in Absatz 2 wird die bisherige Nummer 4 Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. die anzustrebende Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur der Region sowie die Funktionen von Gemeinden oder von einheitlich strukturierten Teilbereichen der Region,“;

die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 3 bis 5;

- c) es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Bestandteil der Begründung können Richtwerte für die durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anzustrebende Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in Teilbereichen der Region aufgenommen werden.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

13. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Regionalpläne werden von den zuständigen regionalen Planungsverbänden unter Beteiligung der regionalen Planungsbeiräte und der Bezirke, soweit deren Aufgaben berührt werden, im Benehmen mit den anderen öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und beschlossen. Die regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung der bei der zuständigen Regierung eingerichteten Regionalplanungsstelle. Die regionalen Planungsverbände können im Rahmen der ihnen gemäß Art. 10 zugewiesenen Mittel in besonderen Fällen zu Einzelfragen, die mit der Ausarbeitung des Regionalplans in unmittelbarem Zusammenhang stehen, mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde Gutachten vergeben.“;

- b) Absatz 2 wird aufgehoben;

- c) in Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan ent-

haltene Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ablehnung des gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Festlegungen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren.“;

der bisherige Satz 3 wird Satz 4, der bisherige Satz 4 wird aufgehoben;

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten von Regionalplänen gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die öffentliche Auslegung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die Bekanntmachung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.“;

e) die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8;

f) Absatz 8 (neu) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

14. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils der Buchstabe „a“ durch die Nummer „1.“ und der Buchstabe „b“ durch die Nummer „2.“ ersetzt;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Nummer 1 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen.“;

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Nummer 2 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.“;

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Raumordnungsverfahren sollen alle von den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berührten öffentlichen Planungsträger sowie die berührten Vereinigungen, welche nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt sind, beteiligt werden.“

15. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „verbindlich festgesetzt“ durch das Wort „aufgestellt“ ersetzt;

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Planungsbeiräte der regionalen Planungsverbände, auf deren Regionen sich der räumliche Geltungsbereich der einzelnen Ziele der Raumordnung und Landesplanung erstreckt, sind zu hören.“;

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten gilt Art. 16 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß

die öffentliche Auslegung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die Bekanntmachung der obersten Landesplanungsbehörde obliegt.“;

d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einzelnen Ziele treten mit dem Inkrafttreten eines Regionalplans außer Kraft, soweit dieser ihrem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich entspricht.“

16. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Anpassungsgebot; Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

(2) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 j bis 44 c des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Verlangen nach Absatz 1 auf Grund der Ziele der Raumordnung und Landesplanung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des auf Verlangen nach Absatz 1 angepaßten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen.

(2) Die nach den bisher geltenden Vorschriften in Kraft getretenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung gelten weiter.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über die Zusammensetzung der regionalen Planungsbeiräte vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 70) treten für den Bereich der einzelnen Regionen jeweils mit dem Inkrafttreten entsprechender Vorschriften der Verbandssatzung des zuständigen regionalen Planungsverbandes außer Kraft.

§ 3

Inkrafttreten; Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Landesplanungsgesetz mit neuer Artikelfolge sowie neuer Absatz- und Nummernfolge innerhalb der geänderten Artikel neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl I S. 1120) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1980 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „Regensburg“ das Wort „, Rosenheim“ eingefügt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Großen Kreisstädten Dachau, Forchheim, Freising, Landsberg a. Lech und Traunstein nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der von der Großen Kreisstadt,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Untere Au“ (Landkreis Landshut) in die Stadt Landshut

Vom 23. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Untere Au“, bisher Landkreis Landshut, wird in die Stadt Landshut eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 26. November 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1980 (GVBl S. 297), geändert durch Verordnung vom 22. September 1981 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung wird in Bayreuth, Erlangen, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden beim Oberlandesgericht Nürnberg und bei den Landgerichten Bayreuth, Passau, Regensburg und Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte bestellt.“

§ 2

Solange in Bayreuth nicht im Durchschnitt mindestens 50 Prüfungsteilnehmer zu erwarten sind, wird der schriftliche Teil der Prüfung gemeinsam mit dem schriftlichen Teil der Prüfung in Erlangen abgehalten und bewertet. Die Aufgabe des Örtlichen Prüfungsleiters nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 JAPO nimmt in diesem Fall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 26. November 1981

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermaier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Birkenbruchwalds Oed“ als Naturschutzgebiet

Vom 1. Dezember 1981

Auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der an der Grenze des Naturraumes Regensenke, nördlich des Weilers Oed in der Gemeinde Achslach, Landkreis Regen, nahezu unberührt liegende Birkenbruchwald mit seinen Quellbereichen im Westen und dem Birkenbruch-Grünland im Osten wird unter der Bezeichnung „Birkenbruchwald Oed“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet hat eine Größe von 18,4 Hektar und liegt in der Gemeinde Achslach, Gemarkung Achslach.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (**Anlage**), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung des „Birkenbruchwalds Oed“ als Naturschutzgebiet ist es,

1. die für den Naturraum Regensenke seltene Vegetationsausbildung Birkenbruch (*Betuletum pubescentis*) zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und die ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. Pflanzen und Tiere, insbesondere seltene und gefährdete Arten, zu erhalten,
5. das Gebiet vor allen Maßnahmen zu schützen, die den Zweck der endgültigen Ausweisung als Naturschutzgebiet beeinträchtigen würden.

§ 4

Verbote

¹Im einstweilig sichergestellten Gebiet ist jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. im einstweilig sichergestellten Schutzgebiet zu entwässern, umzubrechen, zu roden, erstaufzuforsten oder Veränderungen im Bruchwald vorzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- oder Streuwiesennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Nrn. 7 und 8,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Zweck dient, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, sowie Maßnahmen des Forstschutzes; es gilt jedoch § 4 Nrn. 7 und 8,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfange,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung im einstweilig sichergestellten Gebiet Veränderungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birkenbruchwald Oed“, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, außer Kraft.

München, den 1. Dezember 1981

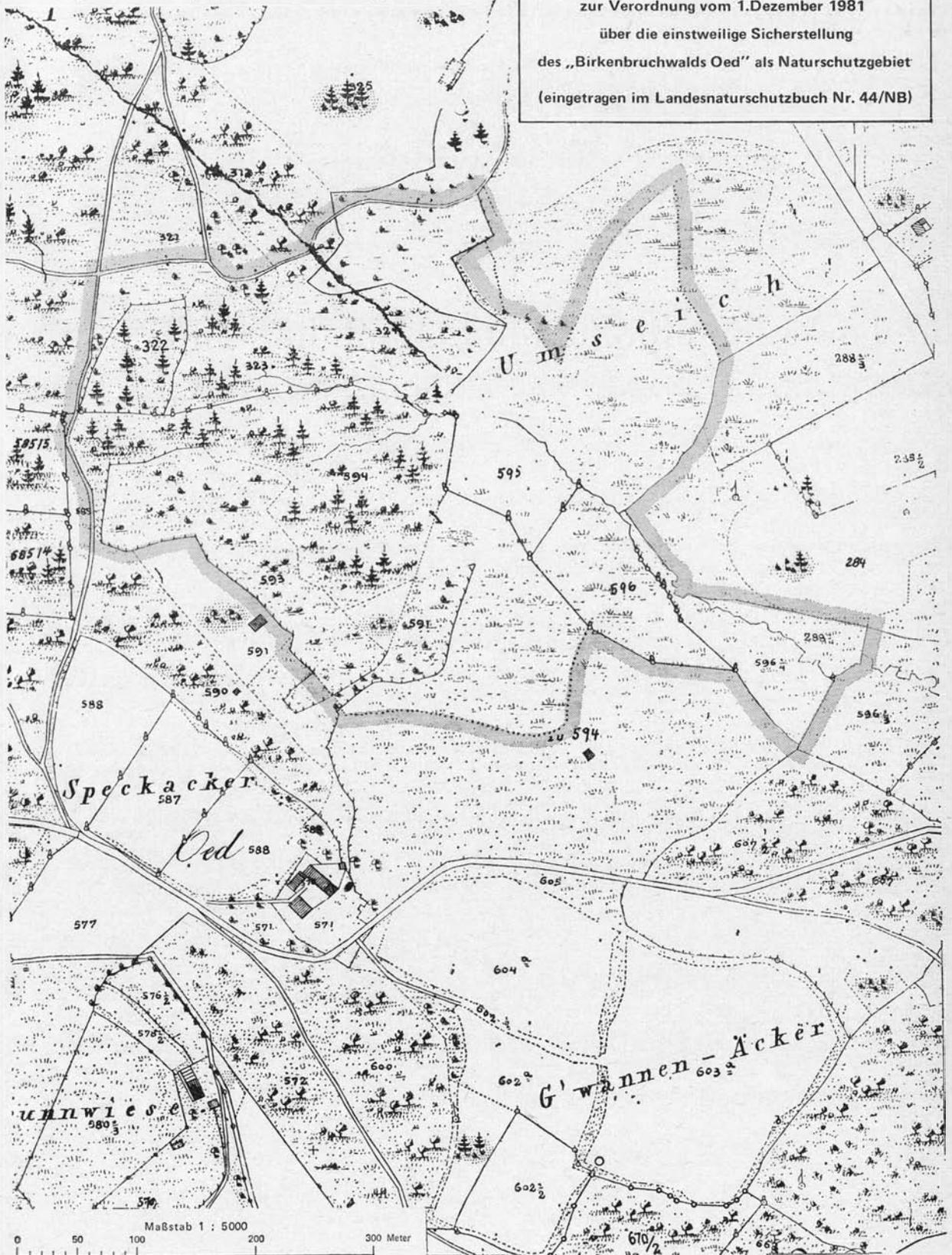
**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Anlage

Ausschnitt aus der Flurkarte Nr. NO XLI. 43
herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt

NATURSCHUTZKARTE
zur Verordnung vom 1. Dezember 1981
über die einstweilige Sicherstellung
des „Birkenbruchwalds Oed“ als Naturschutzgebiet
(eingetragen im Landesnaturschutzbuch Nr. 44/NB)



Verordnung über die Aufhebung der Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt

Vom 4. Dezember 1981

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt wird als staatliche Dienststelle aufgehoben. ²Ihre Aufgaben übernimmt kraft Vereinbarung die Bibliothek der Katholischen Universität Eichstätt.

§ 2

Die **Verordnung über die Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns sowie die Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien** vom 15. Mai 1970 (GVBl S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 352), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „die Staats- und Seminarbibliothek Eichstätt“ gestrichen.

§ 3

Die **Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)** vom 30. November 1966 (GVBl 1967 S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1977 (GVBl S. 363), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Benützung der Bayerischen Staatsbibliothek in München, der Staatlichen Bibliotheken in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Coburg, Dillingen, Neuburg a. d. Donau, Passau und Regensburg, der Bibliotheken der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Freistaates Bayern und der Bibliothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München (Bayerische Staatliche Bibliotheken).“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung

Vom 8. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 17 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung

(1) Nehmen Beamte des Freistaates Bayern an staatlichen Einrichtungen (z. B. Kliniken, Schulen mit Internat) an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so werden als Sachbezugswert folgende Beträge je Beköstigungstag auf die Besoldung angerechnet:

für das Frühstück	2,20 DM,
für das Mittagessen	4,35 DM,
für das Abendessen	3,65 DM,
für die volle Tagesverpflegung	10,20 DM.

(2) ¹Bei Diät- oder Schonkost erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Sätze um 15 v. H. ²Wird einem Teil der Beamten eine nicht unter Satz 1 fallende höherwertige Verpflegung gewährt als den übrigen Verpflegungsteilnehmern (Sonderessen), sind als Sachbezugswert die auf das Essen entfallenden Lebensmittelkosten zuzüglich eines Aufschlags von 75 v. H. anzurechnen.

§ 2

Sonderregelung für die Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Für unverheiratete Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, beträgt der Sachbezugswert

1. an den Standorten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, am Fortbildungsinstitut Ainring und in der Polizeiunterkunft Herzogau

für das Frühstück	0,80 DM,
für das Mittagessen	2,40 DM,
für das Abendessen	1,60 DM,
für die volle Tagesverpflegung	4,80 DM,

2. in den Bergunterkünften der Polizei

für das Frühstück	1,00 DM,
für das Mittagessen	3,00 DM,
für das Abendessen	2,00 DM,
für die volle Tagesverpflegung	6,00 DM.

§ 3

Entgelt für gewährte Verpflegung

Eine vom Freistaat Bayern seinen Bediensteten gewährte Verpflegung stellt keinen Sachbezug im Sinne des § 1 dar, wenn der Bedienstete ein Entgelt für die Verpflegung an den Dienstherrn abführt.

§ 4

Sachbezugswerte für die Nutzung von Dienstkraftwagen

(1) ¹Wird Beamten die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten genehmigt, so wird als Sachbezugswert je Fahrkilometer (zuzüglich Leerkilometer) der Nutzung ein Betrag von 0,50 DM, bei Selbstfahrern ein solcher von 0,37 DM, auf die Besoldung angerechnet. ²Die Benutzer haben ferner die Reisekosten des Kraftfahrzeugführers und die Kosten der Unterbringung des Fahrzeugs zu erstatten. ³Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß Schwerbehinderten für die Nutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ein ermäßigter Sachbezugswert angerechnet wird, wenn ihnen die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht zuzumuten ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn und soweit Beamte auf Grund einer Regelung nach Art. 52 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zur unentgeltlichen Nutzung eines Dienstkraftwagens zu Privatfahrten berechtigt sind.

(3) ¹Ist die Nutzung des Dienstkraftwagens für die Dauer eines Kalenderjahres genehmigt worden, so ist der monatlich auf die Besoldung anzurechnende Sachbezugswert (Absatz 1 Sätze 1 und 3) für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle zu pauschalieren. ²Die Pauschale ist auf ein Zwölftel des Betrages der Sachbezugswerte festzusetzen, der sich für 180 Nutzungstage ergibt. ³Wird der Dienstkraftwagen auch zu Mittagsheimfahrten genutzt, ist dies bei der Pauschalierung zu berücksichtigen. ⁴Wird das Fahrzeug an mehr als 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr wegen Krankheit oder dienstlicher Abwesenheit anlässlich von Dienstreisen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen nicht genutzt, so sind die darüber hinausgehenden Tage der Nichtbenutzung des Fahrzeugs bei der Berechnung der Pauschale von den ihr zugrunde zu legenden Nutzungstagen (180 Tage) abzuziehen.

(4) ¹Wird der Dienstkraftwagen auch zu anderen als zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle privat genutzt und ist der Umfang dieser Nutzung vor der Pauschalierung des Sachbezugswerts bekannt, ist dies bei der Festsetzung des monatlich auf die Besoldung anzurechnenden Betrags zu berücksichtigen. ²Andernfalls hat der Beamte den Umfang der Nutzung zu anderen Fahrten jeweils zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres der für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stelle zu erklären. ³Der sich danach ergebende Sachbezugswert ist auf die Besoldung anzurechnen.

§ 5

Abrechnung

¹Die (voraussichtliche) Höhe der monatlichen Sachbezugswerte ist für Beamte der Landesbesoldungs-

stelle München durch formlose Kassenanordnung oder durch Eintrag in den Datenteil B der Kassenanordnung Muster 1 oder 2 der Anlage 1 EDV-Bestimmungen-Bezüge, für Arbeitnehmer der für die Auszahlung der Bezüge zuständigen Dienststelle mitzuteilen. ²Zuviel oder zuwenig einbehaltene Beträge sind am Ende eines Kalenderjahres auszugleichen.

§ 6

Arbeitnehmer

Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

§ 7

Gewährung von Verpflegung durch nichtstaatliche Einrichtungen

Für Beamte und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, die an nichtstaatlichen Einrichtungen Verpflegung als Sachbezug erhalten, gelten §§ 1, 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung vom 7. April 1977 (GVBl S. 164), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1980 (GVBl S. 335), außer Kraft.

München, den 8. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
in den bayerischen Staatsbädern
Bad Reichenhall, Bad Steben,
Bad Kissingen, Bad Brückenau und
Bad Bocklet
(Kurtaxordnung für die bayerischen
Staatsbäder)**

Vom 8. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kosten-
gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹In den Kurbezirken der Staatsbäder Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirke

Die Kurbezirke der Staatsbäder sind in der **Anlage 1** festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet.

(4) ¹Kurtaxe wird nicht erhoben von Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts. ²Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(5) ¹Die Vermieter von Unterkünften, die Inhaber von Kurmittelanstalten und die Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind zur An- und Abmeldung der Kurtaxpflichtigen verpflichtet und haften neben dem Kurtaxpflichtigen als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe. ²Sie sind ferner zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet. ³Der Meldepflicht wird genügt, wenn eine Durchschrift des Meldescheines am nächstfolgenden Werktag bei der Staatlichen Kurverwaltung abgegeben wird.

§ 4

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Höhe der Kurtaxe ergibt sich aus der **Anlage 2**.

(2) ¹Als Hauptkurzeit gilt in den Staatsbädern Bad Steben und Bad Bocklet die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober, im Staatsbad Bad Brückenau die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober. ²Als übrige Kurzeit gilt in den Staatsbädern Bad Steben und Bad Bocklet die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April, im Staatsbad Bad Brückenau die Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar.

(3) Für die Berechnung der Kurtaxe ist der Tag des Eintreffens im Kurbezirk maßgebend.

(4) ¹Bei mehrmaligem Kuraufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres ist insgesamt eine Kurtaxe in Höhe der Sätze für die Hauptkurzeit nach Maßgabe der zutreffenden Kurzonen zu zahlen. ²Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurgastes, der eine gültige Kurkarte für die übrige Kurzeit besitzt, in die Hauptkurzeit, so hat er den Unterschiedsbetrag der Kurtaxe zur Kurkarte der Hauptkurzeit nachzuentrichten. ³Wohnt der Kurgast in verschiedenen Kurzonen, so bestimmt sich der Höchstbetrag nach der Kurzone mit den höheren Kurtaxsätzen; ein Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen.

(5) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

(6) ¹Kurtaxpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 2 zahlen, soweit sich die Kurtaxe nach Kurzonen bemißt, die Kurtaxe der Kurzone II, im übrigen die Kurtaxe für die zweite Person. ²Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 zahlen die zweite und dritte Person die Kurtaxe für die dritte Person. ³Die vierte und jede weitere Person sind kurtaxfrei.

§ 5

Erhebung der Kurtaxe

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2) zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die Kurtaxeinheber der Staatlichen Kurverwaltung sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 6

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. Diese kann auch von den Vermietern von Unterkünften, Inhabern von Kurmittelanstalten und von Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst werden.

(2) Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

(3) Die in der Hauptkurzeit gelösten Kurkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst worden sind. Die in der übrigen Kurzeit gelösten Kurkarten gelten grundsätzlich für die übrige Kurzeit des laufenden Kalenderjahres. Eine im Monat Dezember gelöste Kurkarte gilt bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres. Eine in der Zeit vom 1. Februar bis 28./29. Februar bzw. vom 15. März bis 14. April gelöste Kurkarte gilt bis zum 31. März bzw. bis zum 15. Mai des laufenden Kalenderjahres. § 4 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) In besonders gelagerten Fällen, wie z. B. bei Gruppenreisenden mit festen An- und Abreiseterminen, kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit auf diesen Zeitraum befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.

§ 7

Tageskarten

(1) In den Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet werden Tageskarten ausgegeben:

1. an neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben, jedoch die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
2. an Personen, die nicht länger als 3 Tage im Kurbezirk Unterkunft nehmen, jedoch die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) Die Höhe der Kurtaxe für eine Tageskarte ergibt sich aus **Anlage 2**. Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tage des Eintreffens im Kurbezirk nachzutragen. Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden gegen Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 8

Vorläufige Kurkarten

Im Staatsbad Bad Reichenhall können sich neu angekommene Kurgäste an den Kassen der Kurgarteneingänge vorläufige Kurkarten ausstellen lassen, um die Kur- oder Erholungseinrichtungen sofort benützen bzw. an den Veranstaltungen sofort teilnehmen zu können. Die Höhe der Kurtaxe für eine vorläufige Kurkarte ergibt sich aus der **Anlage 2**. Ermäßigungen werden für vorläufige Kurkarten nicht gewährt. Die vorläufigen Kurkarten haben nur für die ersten 5 Tage des Aufenthalts Gültigkeit. Der für eine vorläufige Kurkarte bezahlte Betrag wird auf die Kurtaxe gegen Rückgabe der vorläufigen Kurkarte voll angerechnet. Die für eine vorläufige Kurkarte gezahlte Kurtaxe wird nicht zurückvergütet.

§ 9

Passantenabgabe

Im Staatsbad Bad Reichenhall können Personen, die sich nicht mehr als 5 Nächte im Kurbezirk aufhalten (Passanten), anstelle der Kurtaxe eine Passantenabgabe (besondere Kurtaxe) entrichten. Die Passantenabgabe entsteht mit jeder Übernachtung. Die Passantenabgabe ist vom Vermieter bei der Abmeldung an die Staatliche Kurverwaltung zu zahlen. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Höhe der Passantenabgabe ergibt sich aus der **Anlage 2**; für den Stadtteil Marzoll gilt Nummer 1.4 der **Anlage 2** entsprechend mit der Maßgabe, daß die sich ergebende Passantenabgabe auf 0,10 DM aufgerundet wird. Ermäßigungen werden auf die Passantenabgabe nicht gewährt. Kurkarten werden bei der Bezahlung der Passantenabgabe nicht ausgegeben. Halten sich Passanten länger als 5 Tage im Kurbezirk auf, so sind sie als Kurgäste zu behandeln. Sie haben in diesem Fall rückwirkend vom Tag ihrer Ankunft unter Anrechnung der bereits geleisteten Passantenabgabe die Kurtaxe zu entrichten. Die Ummeldung hat bei der Staatlichen Kurverwaltung zu erfolgen.

§ 10

Erstattungen und Nachzahlungen

Bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage wird ein Teil der bezahlten Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der **Anlage 3**. Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

§ 11

Vergünstigungen aus sozialen Gründen

(1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe gewährt werden:

1. Verheirateten oder unterhaltspflichtigen Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendem Vermögen,

2. nicht unterhaltspflichtigen Personen unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(2) ¹Der Antrag ist auf einem bei der Staatlichen Kurverwaltung anzufordernden Formular zu stellen und so rechtzeitig vor Antritt des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung einzureichen, daß bei Eintreffen des Kurgastes die Entscheidung bereits getroffen sein kann. ²Liegt die Entscheidung noch nicht vor, so ist zunächst die volle Kurtaxe zu entrichten. ³Wurde der Antrag nach Antritt des Aufenthalts eingereicht, so wird Nachsicht gewährt, wenn die rechtzeitige Antragstellung unverschuldet unterblieben ist und spätestens am dritten Tag nach der Ankunft nachgeholt wird.

(3) ¹Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ²Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

§ 12

Sonstige Vergünstigungen

(1) Eine Ermäßigung in Höhe von 15 v. H. der Kurtaxe erhalten Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten in voller Höhe von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:

1. von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Kranken- bzw. Alterskassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,
2. von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
3. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
4. von Trägern der Unfallversicherung,
5. von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
6. von Versorgungsämtern,
7. von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind.

(2) Wird die Kurtaxe unmittelbar von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen gezahlt, so kann die Kurtaxe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal abgerechnet werden.

(3) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ärzte, auch im Ruhestand, und Studenten in den klinischen Semestern; mitreisende Angehörige des Familienhaushalts zahlen die Sätze der zweiten bzw. dritten Person,
2. Gäste, die das Staatsbad zum 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Male aufsuchen, wenn sie die übrigen Jahre Kurkarten gelöst haben,
3. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet.

(4) ¹Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurtaxfrei. ²Vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Kurtaxsätze für die dritte Person. ³Das gleiche gilt für Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. ⁴Ein Ausbildungsnachweis ist vorzulegen; im übrigen gilt § 11 Abs. 3.

(5) ¹Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung erhalten bei Vorlage des Behindertennachweises eine Ermäßigung von 25 v. H., sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen zahlen die Sätze der dritten Person, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist kurtaxfrei.

(7) Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, sind bei der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung von der Zahlung der Kurtaxe befreit.

(8) In der Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Orden oder einem Mutterhaus unterhalten und auf deren Kosten zur Kur geschickt werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.

(9) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(10) ¹Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen. ²§ 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Sonderbestimmungen

(1) Wird Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

(3) Die sich nach Abzug der in §§ 11 und 12 vorgesehenen Ermäßigungen ergebende Kurtaxe wird auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

§ 14

Rechtsbehelf

¹Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. ²Gleichzeitig treten

1. Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Bocklet (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet) vom 15. April 1980 (GVBl S. 185),

2. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Brückenau (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau) vom 15. April 1980 (GVBl S. 188), geändert durch Verordnung vom 24. November 1980 (GVBl S. 705),
3. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Kissingen (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen) vom 15. April 1980 (GVBl S. 192), geändert durch Verordnung vom 24. November 1980 (GVBl S. 707),
4. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall) vom 15. April 1980 (GVBl S. 195), geändert durch Verordnung vom 24. November 1980 (GVBl S. 708),
5. die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im Staatsbad Bad Steben (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben) vom 15. April 1980 (GVBl S. 198), geändert durch Verordnung vom 24. November 1980 (GVBl S. 709),

außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 8. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Kurbezirke der bayerischen Staatsbäder

1. Bad Reichenhall

- 1.1 Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 1.2 Die Kurzone I umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach, ausgenommen die Stadtteile Karlstein, Marzoll und Staufenburg. Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.
- 1.3 Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

2. Bad Steben

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Steben, ausgenommen die Ortsteile Carlsgrün, Thierbach und Bobengrün.

3. Bad Kissingen

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Stadtteile Albertshausen, Kleinbrach und Poppenroth.

4. Bad Brückenau

- 4.1 Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Ortsteile Staatsbad Brückenau (mit dem sogenannten Villenviertel) und Wernarz sowie einen Teil des zwischen dem Ortsteil Staatsbad Brückenau und Stadtmitte gelegenen Gebietes, vom Gebiet der Gemeinde Zeitlofs den Teilbereich Eckarts des Ortsteils Eckarts-Rupboden. Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 4.2 Die Kurzone I umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau den Ortsteil Staatsbad Brückenau sowie das Gebiet zwischen dem Ortsteil Staatsbad Brückenau und dem Washingtonplatz. Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.
- 4.3 Die Grenzen des Kurbezirks sowie der verschiedenen Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

5. Bad Bocklet

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Ortsteil Nickersfelden.

Anlage 2

(zu §§ 4, 7, 8 und 9)

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM
1. Bad Reichenhall			
1.1 Kurtaxe			
1.1.1 in der Kurzone I	112,—	84,—	48,—
1.1.2 in der Kurzone II	65,—	46,—	36,—
1.1.3 in der Kurzone I beträgt abweichend von Nummer 1.1.1 die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember	99,—	73,—	42,—
1.1.4 Zur Vermeidung von Härten gilt für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 folgende Übergangsregelung: in der Kurzone II beträgt die Kurtaxe für den Stadtteil Mar- zoll für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 80 v. H. vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 90 v. H. der Kurtaxsätze nach Nummer 1.1.2. Für die Berechnung gilt § 13 Abs. 3 der Kur- taxordnung entsprechend.			
1.2 Vorläufige Kurkarte: 20,— DM			
1.3 Passantenabgabe: 1,70 DM je Übernachtung			
2. Bad Steben			
2.1 Kurtaxe			
2.1.1 in der Hauptkurzeit	82,—	56,—	28,—
2.1.2 in der übrigen Kurzeit	68,—	45,—	24,—
2.2 Tageskarte: 3,90 DM			
3. Bad Kissingen			
3.1 Kurtaxe	113,—	80,—	48,—
3.2 Tageskarte: 5,40 DM			
4. Bad Brückenau			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Hauptkurzeit			
4.1.1.1 Kurzone I	78,—	54,—	30,—
4.1.1.2 Kurzone II	52,—	35,—	20,—
4.1.2 in der übrigen Kurzeit			
4.1.2.1 Kurzone I	64,—	43,—	25,—
4.1.2.2 Kurzone II	35,—	25,—	17,—
4.2 Tageskarte: 3,70 DM			
5. Bad Bocklet			
5.1 Kurtaxe			
5.1.1 in der Hauptkurzeit	60,—	40,—	20,—
5.1.2 in der übrigen Kurzeit	38,—	25,—	13,—
5.2 Tageskarte: 2,85 DM			

Anlage 3
(zu § 10 Satz 2)

Erstattungsbeträge

1. Bad Reichenhall

Erstattet werden

1. bei einem Aufenthalt bis einschließlich 7 Tage $\frac{3}{4}$,
 2. bei einem Aufenthalt bis einschließlich 14 Tage $\frac{1}{2}$,
 3. bei einem Aufenthalt bis einschließlich 20 Tage $\frac{1}{4}$
- der gezahlten Kurtaxen. Die Erstattungsbeträge werden auf 0,50 bzw. 1,— DM aufgerundet.

2. Bad Steben

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	66,30	45,05	22,95	55,25	36,55	19,55
5	62,40	42,40	21,60	52,—	34,40	18,40
6	58,50	39,75	20,25	48,75	32,25	17,25
7	54,60	37,10	18,90	45,50	30,10	16,10
8	50,70	34,45	17,55	42,25	27,95	14,95
9	46,80	31,80	16,20	39,—	25,80	13,80
10	42,90	29,15	14,85	35,75	23,65	12,65
11	39,—	26,50	13,50	32,50	21,50	11,50
12	35,10	23,85	12,15	29,25	19,35	10,35
13	31,20	21,20	10,80	26,—	17,20	9,20
14	27,30	18,55	9,45	22,75	15,05	8,05
15	23,40	15,90	8,10	19,50	12,90	6,90
16	19,50	13,25	6,75	16,25	10,75	5,75
17	15,60	10,60	5,40	13,—	8,60	4,60
18	11,70	7,95	4,05	9,75	6,45	3,45
19	7,80	5,30	2,70	6,50	4,30	2,30
20	3,90	2,65	1,35	3,25	2,15	1,15

3. Bad Kissingen

Aufenthaltsdauer Tage	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	91,80	64,60	39,10
5	86,40	60,80	36,80
6	81,—	57,—	34,50
7	75,60	53,20	32,20
8	70,20	49,40	29,90
9	64,80	45,60	27,60
10	59,40	41,80	25,30
11	54,—	38,—	23,—
12	48,60	34,20	20,70
13	43,20	30,40	18,40
14	37,80	26,60	16,10
15	32,40	22,80	13,80
16	27,—	19,—	11,50
17	21,60	15,20	9,20
18	16,20	11,40	6,90
19	10,80	7,60	4,60
20	5,40	3,80	2,30

4. Bad Brückenau

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	62,90	42,50	23,80	40,80	27,20	15,30
5	59,20	40,—	22,40	38,40	25,60	14,40
6	55,50	37,50	21,—	36,—	24,—	13,50
7	51,80	35,—	19,60	33,60	22,40	12,60
8	48,10	32,50	18,20	31,20	20,80	11,70
9	44,40	30,—	16,80	28,80	19,20	10,80
10	40,70	27,50	15,40	26,40	17,60	9,90
11	37,—	25,—	14,—	24,—	16,—	9,—
12	33,30	22,50	12,60	21,60	14,40	8,10
13	29,60	20,—	11,20	19,20	12,80	7,20
14	25,90	17,50	9,80	16,80	11,20	6,30
15	22,20	15,—	8,40	14,40	9,60	5,40
16	18,50	12,50	7,—	12,—	8,—	4,50
17	14,80	10,—	5,60	9,60	6,40	3,60
18	11,10	7,50	4,20	7,20	4,80	2,70
19	7,40	5,—	2,80	4,80	3,20	1,80
20	3,70	2,50	1,40	2,40	1,60	0,90

Aufenthalts- dauer Tage	übrige Kurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	51,—	34,—	18,70	27,20	18,70	13,60
5	48,—	32,—	17,60	25,60	17,60	12,80
6	45,—	30,—	16,50	24,—	16,50	12,—
7	42,—	28,—	15,40	22,40	15,40	11,20
8	39,—	26,—	14,30	20,80	14,30	10,40
9	36,—	24,—	13,20	19,20	13,20	9,60
10	33,—	22,—	12,10	17,60	12,10	8,80
11	30,—	20,—	11,—	16,—	11,—	8,—
12	27,—	18,—	9,90	14,40	9,90	7,20
13	24,—	16,—	8,80	12,80	8,80	6,40
14	21,—	14,—	7,70	11,20	7,70	5,60
15	18,—	12,—	6,60	9,60	6,60	4,80
16	15,—	10,—	5,50	8,—	5,50	4,—
17	12,—	8,—	4,40	6,40	4,40	3,20
18	9,—	6,—	3,30	4,80	3,30	2,40
19	6,—	4,—	2,20	3,20	2,20	1,60
20	3,—	2,—	1,10	1,60	1,10	0,80

5. Bad Bocklet

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	48,45	32,30	17,—	30,60	20,40	10,20
5	45,60	30,40	16,—	28,80	19,20	9,60
6	42,75	28,50	15,—	27,—	18,—	9,—
7	39,90	26,60	14,—	25,20	16,80	8,40
8	37,05	24,70	13,—	23,40	15,60	7,80
9	34,20	22,80	12,—	21,60	14,40	7,20
10	31,35	20,90	11,—	19,80	13,20	6,60
11	28,50	19,—	10,—	18,—	12,—	6,—
12	25,65	17,10	9,—	16,20	10,80	5,40
13	22,80	15,20	8,—	14,40	9,60	4,80
14	19,95	13,30	7,—	12,60	8,40	4,20
15	17,10	11,40	6,—	10,80	7,20	3,60
16	14,25	9,50	5,—	9,—	6,—	3,—
17	11,40	7,60	4,—	7,20	4,80	2,40
18	8,55	5,70	3,—	5,40	3,60	1,80
19	5,70	3,80	2,—	3,60	2,40	1,20
20	2,85	1,90	1,—	1,80	1,20	—,—

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen der
Bezirksschornsteinkehrermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebühren-
ordnung — KÜGebO)**

Vom 9. Dezember 1981

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirksschornsteinkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3 und 4),
3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

(1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.

(2) ¹Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 8,50 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 6,25 DM. ²Wird ein Gebäude erst im Laufe des Kalenderjahres fertiggestellt, so wird für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr erhoben.

(3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG) und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren von

1. Rauchkaminen und Abgaskaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten
 - a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Brauchwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung 0,30 DM,
 - b) von mehr als 50 bis 185 kW 0,85 DM,
 - c) von mehr als 185 kW 1,10 DM
 je Meter,
 mindestens jedoch 4,80 DM;
2. Rauchkanälen und Abgaskanälen mit einem lichten Querschnitt
 - a) bis 0,25 m² 1,90 DM,

b) über 0,25 m² 4,50 DM
je Meter;

3. Rauchrohren

a) bis zu einem Meter Länge 5,10 DM,
b) für jeden weiteren Meter 1,70 DM;

4. Abgasrohren von Gasfeuerstätten 1,70 DM
je Meter;

5. Räucheranlagen 1,15 DM
je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v. H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.

(3) ¹Für das Ausbrennen kehrpflichtiger Anlagen wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. ²Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirksschornsteinkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. ³Ausbrennmaterial, das der Bezirksschornsteinkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. ⁴Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.

(4) Für das Wegschaffen der bei den Kehr- oder Überprüfungsarbeiten anfallenden Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,35 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungs- und
Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen von

1. Abgaswegen in Gasfeuerstätten und der dazugehörenden Abgasrohre 3,40 DM
je Gasfeuerstätte;
2. Abgaswegen in Kleinwasserheizern 1,70 DM
je Gerät;
3. Lüftungsanlagen
 - a) in Verbindung mit Schächten oder Leitungen 5,10 DM,
 - b) als Verbrennungsluftverbund 1,95 DM
je Wohnung;

4. Abgaskaminen und Abgaskanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und Rauchkanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

(2) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:

1. für das Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
2. für das Überprüfen von Kaminen und Lüftungsanlagen nach Fertigstellung des Rohbaues und nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 SchfG,
3. für das Überprüfen von Dunstfängen und Dunstleitungen.

(3) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.

(4) Die Überprüfungsgebühr nach Absatz 1 entfällt, wenn eine Anlage auf Grund der Überprüfung gekehrt wird und hierfür nach dieser Verordnung eine Kehrgeldgebühr zu entrichten ist.

(5) ¹Die Gebühren für Messungen nach den §§ 9a, 9b und 9c der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1.BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165) betragen:

1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe
 - a) mit einer Meßstelle 37,40 DM,
 - b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 51,15 DM,
 - c) mit zwei Meßstellen 62,10 DM;
2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe
 - a) mit einer Meßstelle 69,35 DM,
 - b) mit zwei Meßstellen 101,35 DM;
3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
 - a) mit einer Meßstelle 31,40 DM,
 - b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 37,30 DM.

²Mit diesen Gebühren ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten. ³Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.

§ 5

Zuschläge, Auslagen

(1) ¹Für Arbeiten nach den §§ 3 oder 4 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit

1. trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,
2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird.

²Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweifach erhoben.

(2) ¹Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach den §§ 3 oder 4 Abs. 1 oder 3 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt, in einem allein stehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden ausgeführt wird. ²An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 9,35 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.

(3) ¹Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktagen vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegestrecke neben der Gebühr nach den §§ 3 oder 4 ein Zuschlag von 1,— DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 5,10 DM, erhoben. ²Er wird auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umgelegt.

§ 6

Berechnung des Zeitaufwands, Höhe der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung

(1) ¹Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand an der Arbeitsstelle zu berücksichtigen. ²Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. ³Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 9,35 DM.

(2) ¹Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. ²Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter 50 cm abzurunden, Bruchteile ab 50 cm aufzurunden.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit

(1) ¹Die Jahresgrundgebühr (§ 2) wird je zur Hälfte am 1. März und am 1. September des laufenden Jahres fällig. ²Wird ein Gebäude erst nach dem 1. März fertiggestellt, so wird die Jahresgrundgebühr in einer Summe an dem darauffolgenden Monatsersten fällig.

(2) Die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit Beendigung der Arbeit fällig.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung vom 11. Dezember 1978 (GVBl S. 950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 729), außer Kraft.

München, den 9. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsordnung**

Vom 9. Dezember 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 20. November 1979 (GVBl S. 399) wird das Wort „Fünfmal“ durch das Wort „Viermal“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an andere Rechtsvorschriften

Vom 9. Dezember 1981

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz erläßt folgende Verordnung:

§ 1

„Auf Grund des Art. 139 des Bayerischen Beamtengesetzes wird die **Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen** vom 26. Februar 1962 (GVBl S. 33), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl S. 35), wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Art. 139 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:“

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „bayerische Dienststrafordnung (DStO)“ ersetzt durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“.

3. In § 3 wird das Wort „Dienststrafordnung“ ersetzt durch die Worte „Bayerische Disziplinarordnung“.

§ 2

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 303—1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl I S. 803), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 17. Mai 1961 (GVBl S. 155) wird die **Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren** vom 23. Oktober 1972 (GVBl S. 455, ber. 1973 S. 284) wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Landgerichtspräsident“ jeweils ersetzt durch die Worte „Präsident des Landgerichts“;
- b) in Absatz 4 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „52“ ersetzt;
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die dienstliche Beurteilung des Präsidenten des Landgerichts wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts überprüft. Eine Abschrift der überprüften Beurteilung des Präsidenten des Landgerichts wird der Landesnotarkammer zu deren Personalakten übersandt. Vor der Überprüfung ist die Beurteilung dem Notarassessor durch Zustimmung eines Abdrucks zu eröffnen. § 54 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 LbV gelten entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „Präsidenten des Landgerichts“.

3. In § 6 Abs. 4 Satz 2 und in § 7 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ jeweils ersetzt durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „Präsidenten der Oberlandesgerichte“.

§ 3

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 300—1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl I S. 803), wird § 1 der **Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung** vom 15. September 1961 (GVBl S. 226), geändert durch Verordnung vom 21. September 1978 (GVBl S. 700), wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „Präsidenten der Oberlandesgerichte“.

2. In Nummer 3 wird das Wort „Landgerichtspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „Präsidenten der Landgerichte“.

§ 4

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), wird die **Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen** vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 134) wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 13 wird das Wort „Nürnberg“ ersetzt durch die Worte „Nürnberg-Fürth“.

§ 5

Auf Grund des § 159 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Landgerichten in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz vom 21. September 1960 (GVBl S. 224) wird die **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz** vom 7. Oktober 1960 (GVBl S. 242) wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Nürnberg“ ersetzt durch die Worte „Nürnberg-Fürth“.

§ 6

Auf Grund des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1469), wird die **Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz** vom 21. Oktober 1970 (GVBl S. 529) wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Art. I § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten der Oberlandesgerichte“ ersetzt;
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in München ferner für die Richter und Beamten des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht.“

§ 7

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188) wird die **Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft** vom 16. Mai 1957 (GVBl S. 119), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1970 (GVBl S. 296), wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Nummer 1 werden die Worte „(§ 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ ersetzt durch die Worte „(Art. 14 Abs. 2 Satz 1 AGGVG)“. Das Wort „Amtsrichter“ wird durch die Worte „Richter beim Amtsgericht“ ersetzt;
- b) in Nummer 1 wird die Bezeichnung „(§§ 213 bis 225 der Strafprozeßordnung)“ ersetzt durch die Bezeichnung „(§§ 213 bis 225a der Strafprozeßordnung)“;
- c) Nummer 5 wird aufgehoben;
- d) die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5. Die Bezeichnung „§ 24d“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „§ 56e“;
- e) Nummer 7 wird aufgehoben.

§ 8

Auf Grund der Art. 1 § 7, Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300—4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645), werden aufgehoben:

1. die **Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte nach den zum 1. Januar 1970 eintretenden Gebietsänderungen** vom 8. Dezember 1969 (GVBl S. 410),
2. die **Verordnung über die Übernahme der Zivil- und Strafsachen der aufgehobenen amtsgerichtlichen Zweig- und Außenstellen bei Änderung der Gerichtseinteilung** vom 1. Juni 1973 (GVBl S. 347).

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kostenmarkenordnung

Vom 11. Dezember 1981

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes und Art. 79 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien und, soweit erforderlich, mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof folgende Verordnung:

§ 1

Die Kostenmarkenordnung vom 24. März 1970 (GVBl S. 126), geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgabeschuldner können Kosten und Benutzungsgebühren in Kostenmarken der in § 2 bezeichneten Art entrichten, wenn die Kasse, Zahlstelle oder Kostenmarkenverkaufsstelle der Behörde oder Einrichtung, von der die Kosten oder Benutzungsgebühren erhoben werden, Kostenmarken zum Verkauf bereit hält.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kostenmarken werden von den Kassen und Zahlstellen, soweit dies bei ihnen wirtschaftlich und zweckmäßig ist, sowie von den Kostenmarkenverkaufsstellen des Freistaates Bayern verkauft; gleiches gilt für die Kreiskassen als Zahlstellen der Staatsoberkassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung

Vom 14. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — WasGebO) vom 20. August 1981 (GVBl S. 385) erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme

1. zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung,
2. zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
3. zu Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Sanierung von Einzugsgebieten nichtausgebauter Wildbäche und zu Lawinenverbauungen,
4. zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
5. zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung,
6. für Fischteichanlagen,
7. für Bepflanzungen an Gewässern und von bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen,

soweit solche Vorhaben dem öffentlichen Interesse oder der Förderung der Landeskultur dienen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit geltenden Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 14. Dezember 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über die Ermächtigung von Versiche- rungsträgern und kassenärztlichen Vereinigungen zur Anbringung der Vollstreckungsklausel

Vom 17. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), in Verbindung mit § 90 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 368k Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns wird die Befugnis zur Anbringung der Vollstreckungsklausel erteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 16. Juni 1978 (GVBl S. 418) außer Kraft.

München, den 17. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1981 (GVBl S. 504) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertrechnung

- § 1 Entstehung des Feldesabgabeanpruchs; Feldesabgabeerklärung
- § 2 Entstehung des Förderabgabeanpruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung
- § 3 Form und Inhalt der Erklärungen
- § 4 Berichtigung von Erklärungen
- § 5 Abgabefestsetzung
- § 6 Vorbehalt
- § 7 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
- § 8 Säumniszuschlag
- § 9 Aufzeichnungspflicht
- § 10 Prüfung
- § 11 Verjährung
- § 12 Feststellung des Marktwertes

Zweiter Teil

Einzelne Bodenschätze

Abschnitt 1

Feldesabgabe

- § 13 Abweichende Feldesabgabe

Abschnitt 2

Erdöl

- § 14 Höhe der Förderabgabe
- § 15 Marktwert
- § 16 Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten
- § 17 Feldesbehandlungskosten
- § 18 Sonstige Befreiungen von Förderabgabe
- § 19 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 3

Erdgas und Erdölgas

- § 20 Höhe der Förderabgabe
- § 21 Maßstab
- § 22 Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten
- § 23 Feldesbehandlungskosten
- § 24 Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

Abschnitt 4

Schwefel

- § 25 Höhe der Förderabgabe
- § 26 Marktwert

Abschnitt 5

Graphit

- § 27 Höhe der Förderabgabe
- § 28 Marktwert
- § 29 Befreiung von Förderabgabe

Abschnitt 6

Sole

- § 30 Befreiung von Förderabgabe

Abschnitt 7

Uran

- § 31 Höhe der Förderabgabe
- § 32 Marktwert
- § 33 Befreiung von Förderabgabe

Abschnitt 8

NE- und sonstige Metalle

- § 34 Höhe der Förderabgabe
- § 35 Marktwert
- § 36 Befreiung von Förderabgabe

Abschnitt 9

Ölschiefer, Lehm- und Braunkohle

- § 37 Höhe der Abgabe

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Inkrafttreten

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertrechnung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanpruchs;
Feldesabgabeerklärung

(1) Der Feldesabgabeanpruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken.

(2) ¹Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres — beginnend mit der Wirksamkeit dieser Erlaubnis — (Erhebungszeitraum) beim Oberbergamt eine Erklärung über die Tatsachen, die für die Berechnung der Feldesabgabe maßgebend sind (Feldesabgabeerklärung), abzugeben. ²Bis zum gleichen Tag ist die Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum zu entrichten. ³Das Oberbergamt kann diese Frist auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

(3) Deckt sich der Erhebungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr, kann das Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und für den Übergang einen am 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres endenden Rumpferhebungszeitraum zulassen.

(4) Für die Erhebung und Entrichtung von Feldesabgabe auf Grund von aufrechterhaltenen alten Rechten und Verträgen im Sinne von § 149 BBergG gilt das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG.

§ 2

Entstehung des Förderabgabenspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung

(1) ¹Der Förderabgabenspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Vor anmeldungszeitraum) beim Oberbergamt eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tage die aus der Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. ²Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50 000 DM betragen wird und er dies dem Oberbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) ¹Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes eine Förderabgabeerklärung abzugeben. ²Übersteigt die vom Abgabepflichtigen für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Förderabgabe die Summe der Abschlagszahlungen, ist der Unterschiedsbetrag bis zum 30. Juni nachzuentrichten. ³Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

(4) Das Oberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

§ 3

Form und Inhalt der Erklärungen

(1) ¹Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Oberbergamt abzugeben. ²Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. ³Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. ⁴Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, insbesondere die Grundsätze für die Feststellung des Marktwertes und der Befreiungstatbestände.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern.

§ 4

Berichtigung von Erklärungen

¹Erkennt ein Abgabepflichtiger nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, ist er verpflichtet, dies dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen und die Richtigstellung vorzunehmen. ²Der fehlende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Richtigstellung zu entrichten.

§ 5

Abgabefestsetzung

(1) Auf Grund der Erklärung wird die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Abgabe durch schriftlichen Bescheid des Oberbergamts festgesetzt.

(2) ¹Gibt der Abgabepflichtige die Abgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Oberbergamt die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. ²Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. ³Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Vorbehalt

¹Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. ²Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. ³Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 7

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

(1) Die festgesetzte Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) ¹Auf die festgesetzte Förderabgabe werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen und gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 nachentrichtete Beträge angerechnet. ²Ist die Förderabgabeschuld größer als die Summe der anzurechnenden Beträge, ist der Unterschiedsbetrag, soweit er gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 fällig ist, aber nicht entrichtet wurde, unverzüglich, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 8

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 9

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß sie dem Oberbergamt oder der von ihm beauftragten Behörde innerhalb angemessener Zeit eine Nachprüfung der Abgabeberechnung ermöglichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 10

Prüfung

(1) Das Oberbergamt ist berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Es kann eine andere Behörde mit der Prüfung beauftragen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren. Durch die Verjährung erlöscht der Anspruch und von ihm abhängende Säumniszuschläge. Die zur Erfüllung eines verjährten Anspruchs geleisteten Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Frist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub oder durch Anmeldung im Konkurs.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 12

Feststellung des Marktwertes

(1) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 BBergG wird vom Oberbergamt errechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Die Marktwertberechnung bedarf keiner Begründung.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Oberbergamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Errechnung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 9 sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Das Oberbergamt kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Errechnung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen (§ 21),
2. Graphit importieren (§ 28) oder
3. Urankonzentrat importieren (§ 32),

sind verpflichtet, dem Oberbergamt auf Anfrage Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Errechnung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Mehrwertsteuer sowie Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil

Einzelne Bodenschätze

Abschnitt 1

Feldesabgabe

§ 13

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 für Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas und Steinsalz im ersten Jahr nach der Erteilung 40 DM je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 DM bis zum Höchstbetrag von 200 DM je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Betrag der Feldesabgabe erhöht sich ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 für Erlaubnisse auf Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Kobalt, Molybdän, Arsen, Nickel, Gold, Silber, Uran und Thorium für das dritte Jahr nach der Erteilung auf 120 DM, für das vierte Jahr auf 160 DM und beträgt ab dem fünften Jahr 200 DM je angefangenen Quadratkilometer.

Abschnitt 2

Erdöl

§ 14

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 32 v. H. des Marktwertes.

§ 15 Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffinierfähiges Erdöl einer Gruppe ab Feld erzielt worden sind. ²Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer
Unabhängig von der Dichte	
7	2 % Schwefel und mehr

§ 16 Befreiung von Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten

¹Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 14 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese — auf die Tonne bezogen — den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen. ²Übersteigende Beträge können mit derselben Einschränkung den Feldesbehandlungskosten des Erdölfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

§ 17 Feldesbehandlungskosten

Feldesbehandlungskosten sind die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

- Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
- Aufbereitung zur Herstellung eines raffinierfähigen Rohöls,
- transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
- Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 v. H. der unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kosten.

§ 18 Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

(1) Der Abgabepflichtige wird von der Förderabgabe nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5 befreit, die auf Erdöl entfällt, das aus

- Totöllagerstätten,
 - auflässigen Lagerstätten oder
 - Teufenbereichen von mehr als 4000 m gefördert oder mit Hilfe von
 - Tertiärverfahren oder
 - Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten
- zusätzlich gefördert wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren und Maßnahmen müssen in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 begonnen werden.

(3) Die Befreiung beträgt ab Beginn der Förderung für die Dauer von 4 Jahren 5 v. H. und für die anschließenden 4 Jahre 2,5 v. H. von dem sich aus § 14 ergebenden Förderabgabebesatz.

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige nach Maßgabe des Absatzes 5 von der Förderabgabe in Höhe von 7 v. H. von dem sich aus § 14 ergebenden Förderabgabebesatz für Lagerstätten mit einem gewinnbaren Vorrat unter 2 Mio t befreit.

(5) Treffen mehrere Befreiungstatbestände der Absätze 1 und 4 für ein Feld zusammen, werden lediglich zwei bis zu einem Mindestabgabebesatz von 22 v. H. berücksichtigt.

§ 19 Begriffsbestimmungen

Im Sinne des § 18 sind

- Totöllagerstätten:
Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie.
- Auflässige Lagerstätten:
Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstättenteil.
- Tertiärverfahren:
Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden.
- Aufschluß gering permeabler Lagerstätten im Sinne des Abschnittes 2:
Eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 100 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

Abschnitt 3**Erdgas und Erdöl**

§ 20

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdgas und Erdöl (Naturgas) beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 32 v. H. des Maßstabes.

§ 21

Maßstab

¹Maßstab für Naturgas ist für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis längstens 31. Dezember 1991 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in DM/kWh. ²Soweit Dritte auf Grund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises.

§ 22

Befreiung von Förderabgabe wegen Feldebehandlungs-kosten

¹Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 20 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldebehandlungs-kosten befreit, soweit diese — auf 1 kWh bezogen — den nach § 21 ermittelten Wert des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 16 berücksichtigt worden sind. ²Übersteigende Beträge können mit derselben Einschränkung den Feldebehandlungs-kosten des Erdöl- oder Erdgasfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

§ 23

Feldebehandlungs-kosten

Feldebehandlungs-kosten sind die in einem fördernden Erdöl- oder Erdgasfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
2. Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
3. Versand bis einschließlich Übergabestation,
4. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - a) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - b) ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 v. H. der unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kosten.

§ 24

Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

(1) ¹Der Abgabepflichtige wird entsprechend § 18 Abs. 2, 3 und 5 von der Förderabgabe auf Naturgas befreit, das aus

1. Teufenbereichen von mehr als 4000 m

gefördert oder mit Hilfe von

2. Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten

zusätzlich gefördert wird. ²Ein Aufschluß gering permeabler Lagerstätten im Sinne des Abschnittes 3 ist eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

(2) ¹Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe von 7 v. H. von dem sich aus § 20 ergebenden Förderabgabesatz für Lagerstätten mit einem gewinnbaren Vorrat unter 2 Mrd. Nm³ befreit. ²§ 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 4**Schwefel**

§ 25

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 32 v. H. des Marktwertes.

§ 26

Marktwert

¹Der Marktwert für Schwefel berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die für freigehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Schwefel erzielt worden sind. ²Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierten Schwefel gebildet worden sind.

Abschnitt 5**Graphit**

§ 27

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1991 1 v. H. des Marktwertes.

§ 28

Marktwert

(1) Der Marktwert für Graphit berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die im Erhebungszeitraum für importierten natürlichen kristallinen Graphit und für freigehandelten, im gleichen Zeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Graphit erzielt worden sind.

(2) ¹Die Preise für den im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Graphit werden auf die einfachste Handelsstufe von 60 v. H. C-Gehalt bezogen. ²Haben die importierten Graphitsorten einen wesentlich höheren C-Gehalt als 60 v. H., können mit Zustimmung des Oberbergamts die durchschnittlichen Importpreise auf diese Stufe bezogen werden.

§ 29

Befreiung von Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der

Förderabgabe in Höhe des in § 27 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohgraphit einen verkaufsfähigen Graphit mit 60 v. H. C-Gehalt herzustellen.

Abschnitt 6

Sole

§ 30

Befreiung von Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

Abschnitt 7

Uran

§ 31

Höhe der Förderabgabe

¹Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1995 bei einem Marktwert für 1 kg Uran-Konzentrat (U_3O_8)

von	100 DM bis 150 DM	1 v. H.
von mehr als	150 DM bis 200 DM	3 v. H.
von mehr als	200 DM	5 v. H.

des Marktwertes. ²Die Förderabgabe entfällt bei einem Marktwert von weniger als 100 DM/kg.

§ 32

Marktwert

¹Der Marktwert für Uran berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/kg, die für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes Uran-Konzentrat (U_3O_8) erzielt worden sind. ²Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importiertes Uran-Konzentrat (U_3O_8) gebildet worden sind.

§ 33

Befreiung von Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 31 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Roherz Urankonzentrat (U_3O_8) herzustellen.

Abschnitt 8

NE- und sonstige Metalle

§ 34

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für die Bodenschätze Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Kobalt, Molybdän, Arsen, Nickel, Gold und Silber beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1995 1 v. H. des Marktwertes.

§ 35

Marktwert

¹Der Marktwert für die in § 34 genannten Bodenschätze berechnet sich jeweils nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM je gehandelter Einheit (Tonne bzw. kg), die jeweils für diese freigehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Bodenschätze der einfachsten Handelsstufe erzielt werden. ²Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Bodenschätze dieser Art gebildet worden sind.

§ 36

Befreiung von Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1995 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 34 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung jeweils befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Roh Erz das handelsfähige Produkt des Bodenschatzes herzustellen.

Abschnitt 9

Ölschiefer, Lehmbraunkohle

§ 37

Höhe der Abgabe

Die Förderabgabe für Ölschiefer und Lehmbraunkohle beträgt ab 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 1 v. H. des nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Wertes.

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 4 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
2. § 9 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
3. § 12 Abs. 2 Satz 2 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht

nicht nachkommt.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung des
Teilabschnittes „Bestimmung der
zentralen Orte der untersten Stufe
(Kleinzentren)“ des Regionalplans der
Region Westmittelfranken**

Vom 3. Dezember 1981

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Westmittelfranken für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Westmittelfranken (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ansbach sowie bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a. d. Aisch—Bad Windsheim und Weißenburg—Gunzenhausen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1982 ausgelegt. Die Aus-

legungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Berichtigung

Die Anlage 4 der **Dritten Verordnung zur Änderung der Tierzuchtverordnung** vom 15. September 1981 (GVBl S. 412) wird wie folgt berichtigt:

1. Bei „Schritt:“ muß es in der Spalte „Schrittzeit (sec.) 300 m“ statt „158—163“ richtig „158—162“ und statt „164—168“ richtig „163—168“ heißen.
2. Bei „Galopp:“ muß es in der Spalte „Galoppzeit (sec.) 1500 m“ statt „124 und weniger“ richtig „125 und weniger“, statt „124—129“ richtig „126—130“ und statt „130—135“ richtig „131—135“ heißen.

München, den 14. Dezember 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Auftrag

Dr. Ing. Dr. Ing. E. h. Abb, Ministerialdirektor

**Bayerische
Staatsbibliothek
München**